



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Februar 1968

Teil II Nr.15

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 67	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise	65
22. 1. 68	Verordnung zur Veränderung von Bestimmungen über die Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes	65
27. 12. 67	Anordnung über die Abrechnung von bautechnischen Projektierungsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft	66
15. 1. 68	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Errichtung des Instituts für Textilmaschinen	67
18. 1. 68	Anordnung über die Registrierung von medizintechnischen Erzeugnissen	67

Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise

vom 20. Dezember 1967

Zur Ergänzung des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird folgendes festgelegt:

1. Die Ziff. 2 Buchst. d des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„Die Preise für Importerzeugnisse werden durch den Minister für Außenwirtschaft bestätigt. Der Minister für Außenwirtschaft ist berechtigt, die Verantwortung für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie für die Bestätigung der Preise an Außenhandelsbetriebe oder andere Organe, denen Befugnisse auf dem Gebiet des Imports erteilt worden sind, zu übertragen.

Die Übertragung dieser Verantwortung auf die Außenhandelsbetriebe und die anderen Organe ist nach Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat in einer Nomenklatur festzulegen.

Die Bestätigung der Importabgabepreise erfolgt in Übereinstimmung mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Organen und den Hauptabnehmern.

Die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Erzeugnisse erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. durch die gemäß Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlichen Organe.“

2. Die Ziff. 2 des Beschlusses wird durch folgenden Buchst. g ergänzt:

„g) Die Minister und die Leiter der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, die für die Bestätigung von Preisen verantwortlich sind, haben in ihren Bereichen festzulegen, wer persönlich die Bestätigung der Preise vorzunehmen hat.“

Berlin, den 20. Dezember 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat

Halbritter
Minister

Verordnung zur Veränderung von Bestimmungen über die Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes

vom 22. Januar 1968

§ 1

- Die Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89)
- und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1957 zur Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 349)
- werden aufgehoben.